



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

GESETZ ÜBER DIE AUSBILDUNGSBEI- TRÄGE (STIPENDIENGESETZ, STIPG)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	GESETZ ÜBER DIE AUSBILDUNGSBEITRÄGE (STIPENDIENGESETZ, STIPG)	Typ:	Bericht Direktion	Version:	V1
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung zur Teilrevision	Klasse:		FreigabeDatum:	14.01.2025
Autor:	Andreas Gwerder	Status:		DruckDatum:	14.01.25
Ablage/Name:	Auswertung VL StipG 250114.docx			Registratur:	2023.NWBID.16

Inhalt

Vernehmlassungsteilnehmer und Abkürzungen	4
1 Vorbemerkungen	4
2 Einleitung	5
3 Gesamturteil über die vorgeschlagene Totalrevision	5
4 Übersicht über die Ergebnisse	5
5 Auswertung der Vernehmlassung.....	6
5.1 Vorbemerkungen	6
5.2 Ausgangslage.....	7
5.3 Korrekturen bestehender Parameter.....	8
5.4 Förderung älterer Arbeitskräfte und Erweiterung des Ermessensspielraums	9
5.5 Weitere Bemerkungen	10

Vernehmlassungsteilnehmer und Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmer (VT) aufgeführt.

Parteien

FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
DM	Die Mitte
SVP	Schweizerische Volkspartei
GN	Grüne Nidwalden
GLP	Grünliberale Partei
SP	Sozialdemokratische Partei

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

Andere

SSST	Schule Stansstad
------	------------------

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer mit explizitem Verzicht auf eine Stellungnahme

Schulrat Oberdorf
Nidwaldner Gewerbeverband
Datenschutzbeauftragte

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer ohne Stellungnahme

Junge SVP
Junge Mitte
Jungfreisinnige
Gemeindepräsidentenkonferenz
Schülerkommission Kollegium St. Fidelis

1 Vorbemerkungen

Das totalrevidierte Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG; NG 311.4) und die zugehörige Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV; NG 311.41) sind am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Die Erlasse regeln die Berechnung der Unterstützungsbeiträge gemäss dem sogenannten Fehlbeitragssystem und erfüllen die Minimalanforderungen des Stipendienkonkordats der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren EDK.

Der Bericht zur Totalrevision des Stipendiengesetzes vom 28. Mai 2019 wies auf die Ungewissheiten hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen hin. In diesem Sinne wurde vorgesehen, nach Vorliegen hinreichender Erfahrungen mit der neuen Gesetzgebung eine Evaluation vorzunehmen und wo nötig entsprechende Anpassungen vorzunehmen, was mit dem vorliegenden Geschäft vollzogen wird.

2 Einleitung

Mit Beschluss vom 10. September 2024 verabschiedete der Regierungsrat den Revisionsentwurf zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG; NG 311.4) zuhanden der Vernehmlassung. Mit Schreiben vom gleichen Tag wurden die Adressaten mit dem Entwurf zur Revision, dem zugehörigen Bericht und einem Antwortformular bedient. Die konkreten Fragestellungen betrafen das Wohnen bei den Eltern, das selbst erwirtschaftete Einkommen, die Berücksichtigung der Geschwister, die Förderung der Berufschancen älterer Arbeitskräfte, sowie die aufgelaufene Teuerung.

Bis Mitte Dezember 2024 gingen in der Staatskanzlei 18 Stellungnahmen ein, die im vorliegenden Bericht ausgewertet wurden.

3 Gesamturteil über die vorgeschlagene Totalrevision

Die vorliegende Teilrevision des Stipendiengesetzes stösst auf eine breite Zustimmung. So werden die sechs gestellten Fragen von den Vernehmlassungsteilnehmenden (VT) praktisch einhellig bejaht. Konkret betrifft dies das Wohnen bei den Eltern, das selbst erwirtschaftete Einkommen, die Berücksichtigung der Geschwister, die Förderung der Berufschancen älterer Arbeitskräfte, sowie den Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung.

Einzelne kritische Hinweise gibt es insbesondere:

- zur Darstellung der Kostenentwicklung sowie der Ausgabenprognose im Stipendienbereich (die Kritik beruht hauptsächlich auf missverstandenen Aussagen im Bericht);
- zur Information der Zielgruppe für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen;
- zur Heraufsetzung der Altersgrenze auf das 50. Altersjahr, die allenfalls höher angesetzt oder per Automatismus mit dem Pensionierungsalter verknüpft werden könnte;
- zur beabsichtigten Senkung des Beitrags von 9000 auf 6000 Franken für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind der gesuchstellenden Person.

4 Übersicht über die Ergebnisse

Zur Frage nach den *Erfahrungen mit der totalrevidierten Stipendiengesetzgebung* formulieren 9 VT ihre Bemerkungen. Die FDP und 5 Gemeinden äussern sich zur Kostenentwicklung, wobei sich verschiedene Missverständnisse zeigen. So wird fälschlicherweise bemerkt, mit der Totalrevision der Gesetzgebung 2019 sei eine Kostenreduktion beabsichtigt gewesen, welche mit den vorliegenden Massnahmen praktisch wieder entfalle. Richtig ist, dass der Bericht von 2019 eine Kostenprognose aus der Statistik ableitete, die sich aus der rückläufigen Entwicklung der eingegebenen Anträge ergab. Dabei beabsichtigte der Regierungsrat zu keiner Zeit, bei den Ausbildungsbeiträgen Einsparungen aufgrund von Sparmassnahmen zu generieren.

Zum Hinweis, beim Kostenvergleich zwischen den Ausgaben nach alter und neuer Stipendiengesetzgebung sei die schmale Vergleichsbasis nicht hinreichend relativiert worden, wird festgestellt, dass der angegebene jährliche Durchschnittswert für die Aufwendungen seit Einführung der totalrevidierten Stipendiengesetzgebung belastbar, aussagekräftig und also nicht zu relativieren ist.

Die GN und die SP wünschen Massnahmen zur besseren Information der Zielgruppe für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen. Dazu wird festgehalten, dass neben den im Netz auffindbaren Informationen auch über das Amtsblatt publiziert wird und die Berufs- und Studienberatung ebenfalls aktiv über die Unterstützung durch Ausbildungsbeiträge informiert.

Schliesslich fragt die FDP nach der Berechnung und Höhe der Bundesbeiträge im Stipendienbereich.

Mit der Absicht, künftig den *gesuchstellenden Personen, die bei ihren Eltern wohnen, einen kleinen Beitrag zugunsten der Ausbildungsbeiträge anzurechnen*, sind alle 18 VT einverstanden.

Auch der Vorschlag, die *Anrechnung von selbst erwirtschaftetem Einkommen bei der Ermittlung der Ausbildungsbeiträge zu reduzieren und damit das persönliche erwerbsmässige Engagement zu honorieren*, wird durchwegs gutgeheissen, was HER mit einem entsprechenden Kommentar bestätigt.

Der *finanziellen Berücksichtigung der Geschwister gemäss dem Alter, das diese normalerweise beim Abschluss einer Bildungsstufe erreichen*, wird ebenfalls von allen VT kommentarlos zugestimmt.

Die Absicht, die *aufgelaufene Teuerung auf alle Tarife im Gesetz anzuwenden*, wird von 17 VT geteilt, während sich ODO der Stimme enthält. Die GLP erachtet die Massnahme als nachvollziehbar.

Der *Heraufsetzung der Altersgrenze für den Bezug von Stipendien von heute 40 auf neu 50 Jahre sowie der Aufhebung der Altersgrenze für DarlehensbezügerInnen* wird von allen VT zugestimmt. Die GN schlagen darüber hinaus vor, die Altersgrenze auf 60 Jahre zu erhöhen, während das DM sowie 4 Gemeinden finden, die Heraufsetzung der Altersgrenze über das 50. Altersjahr hinaus sei zu prüfen. Die FDP und BUO regen eine Verknüpfung der Altersgrenze für den Stipendienbezug mit dem AHV-Alter an und BUO fragt, welche Rolle die Arbeitgebenden bei der Ausbildungsfinanzierung spielen.

Mit 17 Ja zu 1 Nein stimmen die VT auch der *Ausweitung des Ermessensspielraums der Bildungsdirektion vom Darlehens- auf den Stipendienbereich* klar zu. 6 VT weisen darauf hin, dass die Gesetzesänderung aufgrund der Begrifflichkeit nicht nachvollzogen werden kann (vgl. dazu Fussnote 8).

Im Bereich der *allgemeinen Bemerkungen* stellt die FDP fest, dass Erwachsene über 18 Jahren mit vermögenden Eltern durch die Berechnung von Ausbildungsbeiträgen insbes. bei schwierigen familiären Verhältnissen benachteiligt werden (vgl. dazu Fussnote 9).

Einzelne Gesetzesartikel bzw. Paragraphen betreffend werden zwei Themen aufgenommen: BUO fragt nach der Anrechnung von ausländischen Ausbildungen, die weniger Kosten als vergleichbare in der Schweiz (vgl. dazu Fussnote 10).

Der Vorschlag, im Bereich der allgemeinen Lebenshaltungskosten für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die gesuchstellende Person zu sorgen hat, von 9000 auf 6000 Franken zu senken, wird von 10 VT abgelehnt sowie von zweien kritisiert.

5 Auswertung der Vernehmlassung

5.1 Vorbemerkungen

Die von den VT frei formulierten Beiträge im Bereich der Bemerkungen wurden z.T. wörtlich übernommen, zugunsten der besseren Lesbarkeit redaktionell bearbeitet, gekürzt oder zusammengefasst. Die Zuordnung einzelner Bemerkungen zu den Fragen kann aufgrund der Übersichtlichkeit von derjenigen in den eingegangenen Formularen abweichen. So sind bspw. die Aussagen zu § 7 Abs. 1 Ziff. 3 alle unter Frage 9 ausgewertet, obwohl sie teilweise zu Frage 8 eingetragen wurden.

Dort wo einzelne Fragestellungen missverstanden oder Bemerkungen in Form von Fragen formuliert wurden, sind Fussnoten mit entsprechenden Richtigstellungen bzw. Antworten gesetzt worden.

→ Zugunsten der Übersichtlichkeit sind bei den Bemerkungslisten **einzelne Passagen fett** hervorgehoben.

5.2 Ausgangslage

Frage 1: Haben Sie Bemerkungen zu den Erfahrungen mit der totalrevidierten Stipendiengesetzgebung (Kap. 2.2)?

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	DM	SVP	GN	GLP	SP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SSST	Resultat
Bem.	•			•	•	•	•	•	•						•			•	9

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Gemäss Bericht zur Totalrevision des StipG vom 28.05.19 sollte die damalige Revision eine Kostenreduktion herbeiführen. ¹	FDP, BUO	Feststellung nicht korrekt
- Der Minderaufwand der Totalrevision relativiert sich auf 33'000 Franken.	FDP	Sparmassnahmen waren nie geplant
- Wachsen die Stipendienausgaben proportional zu Bevölkerung, belaufen sich die jährlichen Ausgaben auf rund 945'000 Franken statt 835'000 Franken. Der Effekt der Totalrevision wird somit hinfällig . ²	BUO	Kenntnisnahme
- Es sollten Massnahmen ergriffen werden, damit die Personengruppen aus wirtschaftlich schwächeren Verhältnissen von der Möglichkeit zur Unterstützung durch Ausbildungsbeiträge erfahren . Dies ist wichtig zur Umsetzung der Chancengerechtigkeit ³ .	GN, SP	Kenntnisnahme
- Es ist nicht verständlich, weshalb im Kommentar die Kosten der Jahre 2022 und 2023 nicht relativiert werden, da die Differenz zur Vergleichsperiode wesentlich kleiner ist. ⁴	BEC, DAL, STA, SSST	Kenntnisnahme
- Wie hoch sind die Bundesbeiträge bei den Stipendien? Werden sie pauschal oder prozentual erstattet? ⁵	FDP	Kenntnisnahme
- Das Vorgehen zur Teilrevision der Stipendiengesetzgebung wird unterstützt und die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst.	GLP	Kenntnisnahme

¹ Vgl. Bericht zu Vernehmlassung vom 10. September 2024 Ziff. 2.2, zweiter Abschnitt: "Gemäss dem Bericht zur Totalrevision (...) wurde für die Ausgabenentwicklung der Stipendien prognostiziert, dass diese unter den Nidwaldner Aufwendungen *der Jahre 2010 bis 2014* (Hervorhebung Red.) liegen würden. Der Durchschnitt dieser Jahre lag bei 940'000 Franken, wohingegen derjenige der Jahre 2020 bis 2023, also seit Inkrafttreten der Totalrevision, bei 802'000 Franken und damit knapp 15 % darunter liegt." Der Vergleichszeitraum bezog sich auf die Jahre 2010 bis 2014; die Aussage, dass die Ausgaben mit der neuen Stipendiengesetzgebung tiefer liegen würden, trifft also zu. Im Übrigen ergab sich die Aussage als Prognose aus der Statistik, die sich aus der rückläufigen Entwicklung der eingegebenen Anträge ergab. Der Regierungsrat beabsichtigte zu keiner Zeit, bei den Ausbildungsbeiträgen Sparmassnahmen vorzunehmen.

² Die Stipendienausgaben verlaufen in Nidwalden nicht parallel zur Bevölkerungsentwicklung. Die Entwicklungen im sozioökonomischen Bereich ergeben eher eine gegenläufige Tendenz (vgl. dazu die Grafik Ziff. 2.3.2.1 S. 9 im Bericht an den Landrat zur Totalrevision des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge vom 28. Mai 2019).

³ Die Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung durch Ausbildungsbeiträge wird aktuell wie folgt kundgetan:

- regelmässige Publikation im Amtsblatt;
- Information im Rahmen der Berufs- und Studienberatung;
- Information über die Website des Kantons Nidwalden (<https://www.nw.ch/stipendien>)

⁴ Der angegebene jährliche Durchschnittswert für die Aufwendungen im Stipendienbereich ist für die vierjährige Dauer seit Einführung der totalrevidierten Stipendiengesetzgebung belastbar, aussagekräftig und also nicht zu relativieren.

⁵ Die Bundesbeiträge richten sich nach den volatil eingestellten Mitteln des Bundes und den Stipendienausgaben der Kantone. In diesem Sinne werden sie weder pauschal noch prozentual berechnet und machten in den letzten 10 Jahren zwischen 11 und 20 Prozent der gesamten durch Nidwalden ausbezahlten Beiträge aus.

5.3 Korrekturen bestehender Parameter

Frage 2: Wie stellen Sie sich zur Absicht, gesuchstellenden Personen, die bei ihren Eltern wohnen, gemäss § 7 Abs. 2a StipV künftig einen kleinen Beitrag zugunsten der Ausbildungsbeiträge anzurechnen (Kap. 3.1.2)?

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	DM	SVP	GN	GLP	SP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SSST	Resultat
2	Ja	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	18
	Nein																		0
	Enth'g																		0
	Bem.									•									1

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Grundsätzlich spricht nichts gegen die Reduktion. ⁶	EMT	Kenntnisnahme

Frage 3: Sind Sie damit einverstanden, dass gemäss § 8 Abs. 3 f. StipV die Anrechnung von selbst erwirtschaftetem Einkommen bei der Ermittlung der Ausbildungsbeiträge reduziert und damit das persönliche erwerbsmässige Engagement honoriert wird (Kap. 3.1.3)?

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	DM	SVP	GN	GLP	SP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SSST	Resultat
3	Ja	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	18
	Nein																		0
	Enth'g																		0
	Bem.												•						1

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Mit der Honorierung von selbst erwirtschaftetem Einkommen kann der Anreiz für eine Arbeitstätigkeit bzw. einen Ferienjob erhöht werden.	HER	Kenntnisnahme

⁶ Die Formulierung in Frage 2 "künftig einen kleineren Beitrag zugunsten der Ausbildungsbeiträge anzurechnen" wurde missverstanden: Heute wird für das Wohnen bei den Eltern gar kein Beitrag angerechnet. Wenn künftig etwas angerechnet wird, so hat dies positive Auswirkungen für den oder die EmpfängerIn von Ausbildungsbeiträgen.

Frage 4: Sind Sie damit einverstanden, dass die finanzielle Berücksichtigung der Geschwister gemäss § 12 Abs. 2 StipV neu auf das Alter ausgerichtet wird, das diese normalerweise beim Abschluss einer Bildungsstufe erreichen (Kap. 3.1.4)?

Teilnehmer Vernehmlassung		FDP	DM	SVP	GN	GLP	SP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SSST	Resultat
4	Ja	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	18
	Nein																			0
	Enth'g																			0
	Bem.																			0

Frage 5: Gemäss Art. 14 Abs. 3 StipG ist der Regierungsrat verpflichtet, die aufgelaufene Teuerung der Höchstansätze zur Begrenzung der Ausbildungsbeiträge im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision anzupassen. Wie stellen Sie sich zur Absicht, diese Massnahme auch bei den anderen Tarifen im Gesetz nachzuvollziehen (Kap. 3.4)?

Teilnehmer Vernehmlassung		FDP	DM	SVP	GN	GLP	SP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SSST	Resultat
5	Ja	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	17
	Nein																			0
	Enth'g														•					1
	Bem.					•														1

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Da die Teuerung alle Bereiche betrifft, erscheint auch die Angleichung aller Tarife im Bereich der Ausbildungsbeiträge nachvollziehbar.	GLP	Kenntnisnahme

5.4 Förderung älterer Arbeitskräfte und Erweiterung des Ermessensspielraums

Frage 6: Wie stellen Sie sich – vor dem Hintergrund des lebenslangen Lernens – zur Heraufsetzung der Altersgrenze für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen von heute 40 auf neu 50 Jahre sowie die Aufhebung der Altersgrenze für DarlehensbezügerInnen (Kap. 3.2.1; Art. 5 StipG)?

Teilnehmer Vernehmlassung		FDP	DM	SVP	GN	GLP	SP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SSST	Resultat
6	Ja	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	18
	Nein																			0
	Enth'g																			0
	Bem.	•	•		•	•	•		•	•		•	•	•	•	•			•	13

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Es wird vorgeschlagen, vor dem Hintergrund des steigenden und flexibleren Pensionierungsalters die Altersgrenze für Stipendien auf 60 Jahre zu erhöhen.	GN	Ablehnung
- Künftig ist mit einer Verlängerung der Berufskarrieren sowie einem Anstieg des Pensionsalters zu rechnen. Daher ist eine Heraufsetzung der Altersgrenze für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen über das 50. Altersjahr hinaus zu prüfen.	DM, DAL, STA, EBÜ, EMO	Kenntnisnahme
- Die Erhöhung der Altersgrenze für Stipendien von 40 auf 50 Jahre sowie die vollständige Aufhebung der Altersgrenze für Darlehen wird unterstützt .	GLP, ODO	Kenntnisnahme
- Wird das Maximalalter an einen entsprechenden Automatismus angeknüpft?	FDP	Nein
- Welche Rolle spielen die Arbeitgebenden bei der Ausbildungsfinanzierung? ⁷	FDP, BUO	Kenntnisnahme
- Das Maximalalter für den Bezug von Stipendien könnte mit dem Pensionsalter verknüpft werden, welches in Zukunft wahrscheinlich erhöht wird.	BUO	Kenntnisnahme
- Die Heraufsetzung der Altersgrenze fördert die Chancen für ältere Arbeitnehmer , die sich umschulen müssen.	HER	Kenntnisnahme

Frage 7: Wie stellen Sie sich zur Ausweitung des Ermessensspielraums der Bildungsdirektion vom Darlehens- auf den Stipendienbereich (Kap. 3.5; Art. 16 Abs. 5 StipG)?

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	DM	SVP	GN	GLP	SP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SSST	Resultat	
7	Ja	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	17
	Nein							•												1
	Enth'g																			0
	Bem.					•		•	•	•					•			•		6

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Die Ausdehnung des Ermessensspielraums der Bildungsdirektion bei den Ausbildungsbeiträgen kann nicht nachvollzogen werden. ⁸	FDP, BEC, BUO, DAL, STA, SSST	Kenntnisnahme
- Die Erweiterung des Ermessensspielraums bei der Vergabe von Ausbildungsbeiträgen wird begrüsst .	GLP	Kenntnisnahme

5.5 Weitere Bemerkungen

Frage 8: Weitere allgemeine Bemerkungen

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	DM	SVP	GN	GLP	SP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SSST	Resultat	
Bem.	•				(•)		•	(•)	(•)		(•)				(•)			(•)		8

⁷ Insbesondere im Weiterbildungsbereich werden die Kosten häufig durch die Arbeitgebenden (mit)getragen.

⁸ Bisher war der Ermessensspielraum der Bildungsdirektion auf die Darlehen begrenzt. Neu umfasst er auch die Stipendien, also die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung. Zur Begrifflichkeit: «Ausbildungsbeiträge» ist gemäss Art. 2 StipG der Oberbegriff für «Stipendien» (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung) und «Darlehen» (rückzahlbare finanzielle Unterstützung).

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Bei der Beurteilung von Stipendienansprüchen von Erwachsenen über 18 Jahren wird das Vermögen der Eltern als Kriterium berücksichtigt. Dies führt insbes. bei schwierigen familiären Verhältnissen zu Benachteiligungen . In diesem Sinne sollten Stipendien nicht nur nach dem Vermögen der Eltern, sondern vielmehr nach den individuellen Lebensumständen und dem tatsächlichen finanziellen Bedarf der Antragstellenden beurteilt werden. ⁹	FDP	Kenntnisnahme

Frage 9: Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	DM	SVP	GN	GLP	SP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SSST	Resultat
Bem.		•		•	•	•		•									•		6

Stellungnahme

Artikel / Paragraph		Wer	Stellungnahme
Art. 16 Abs. 4	Es ist nicht klar, welche Bemessungsgrösse gilt, wenn eine ausländische Ausbildung effektiv weniger kostet als eine vergleichbare Schule im Kanton oder der Schweiz. ¹⁰	BUO	Kenntnisnahme
§ 7 Abs. 1 Ziff. 3	Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist bei Eltern in Ausbildung unabdingbar. Viele Familien sind auf zwei Gehälter angewiesen, womit die Kinder fremdbetreut werden müssen. Insbes. aufgrund der hohen Kosten, welche Kitas verursachen, wird die vorgesehene Senkung der Kinderzulage abgelehnt und soll der aktuelle Betrag von 9000 Fr. pro Kind beibehalten werden.	DM, GN, GLP, SP, BEC, DAL, EBÜ, STA, WOL, SSST	Zustimmung
§ 7 Abs. 1 Ziff. 3	Die Fremdbetreuung von eigenen Kindern führt zu höheren Aufwendungen für die Betroffenen. Dieser Benachteiligung ist angemessene Aufmerksamkeit zu schenken.	FDP, BUO	Kenntnisnahme

Gezeter

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Armin Eberli

⁹ Die Berechnung der Ausbildungsbeiträge richtet sich gemäss StipV §§ 6 bis 9 hauptsächlich nach den Lebensumständen und Bedürfnissen der Antragsstellenden. Im Übrigen gilt gemäss ZGB Art. 277 Abs. 2 die Unterhaltspflicht der Eltern auch für ihre volljährigen Kinder "bis eine [angemessene] Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann".

¹⁰ Wenn die Ausbildung im Ausland weniger kostet als an einer vergleichbaren Schule im Kanton oder in der Schweiz, werden die tatsächlichen Kosten angerechnet.